

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

15. März 1951.

Die Dienstenthebung St. Pöltner Polizeibeamter.210/A.B.

zu 234/J

Anfragebeantwortung.

In Beantwortung einer Anfrage der Abg. S i n g e r und Genossen, betreffend die Dienstenthebung St. Pöltner Polizeibeamter durch die russische Besatzungsmacht, teilt Bundesminister für Inneres H e l m e r mit:

"Am 1.3.1951 wurden der Kommandant der Sicherheitswachabteilung St. Pölten, Polizeirittmeister Gustav Schnellinger, und der Polizeikontrollinspektor Josef Schwacher der Sicherheitswacheabteilung St. Pölten zur russischen Stadtkommandantur von St. Pölten bestellt, wo ihnen vom Stadtkommandanten Mitteilung gemacht wurde, dass sie mit sofortiger Wirkung vom Dienste enthoben seien. Begründet wurde diese Anordnung folgendermassen:

1. Polizeirittmeister Schnellinger:

- a) Er habe demokratische Elemente in der St. Pöltner Polizei verfolgt.
- b) Er habe viermal Anordnungen der Stadtkommandantur nicht durchgeführt.
- c) Er habe lügenhafte Befehlsdurchgaben über Aufträge der Stadtkommandantur veranlasst.
- d) Er habe verschwiegen, dass er in der Kriegszeit Polizei- bzw. SS -Verbänden in den von den Deutschen besetzten Gebieten angehört und an deren Greuel-taten teilgenommen habe.

2. Polizeikontrollinspektor Schwacher.

Dem Obgenannten wurde vorgeworfen, er habe in den Jahren 1938 bis 1945 ausländische Häftlinge gequält und dazu beigetragen, dass 160 dieser Häftlinge getötet worden waren.

Hiezu stelle ich fest:

Zu 1.: Polizeirittmeister Schnellinger wurde mit Wirksamkeit vom 2.5.1950 mit dem Kommando der Sicherheitswacheabteilung St. Pölten mit Zustimmung des sowjetischen Elementes betraut. Er ist seit 1.11.1945 ausschliesslich in der russischen Besatzungszone in Dienstverwendung gestanden, ohne dass gegen seine Person und die Art der Ausübung seines Dienstes seitens des sowjetischen Elementes Einwendungen erhoben worden waren.

2. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz. 15. März 1951.

Da die Beschuldigungen gegen Rittmeister Schnellinger ganz allgemein gehalten waren, wurden sowohl der Leiter des Bundespolizeikommissariates St. Pölten als auch der Sicherheitsdirektor für das Bundesland Niederösterreich beauftragt, eine Konkretisierung der Anschuldigungen von den sowjetrussischen Behörden zu erreichen.

Eine solche Konkretisierung erfolgte jedoch bisher nicht; die Verfügung der Dienstenthebung blieb aber trotzdem weiter aufrecht. Da dem Bundesministerium für Inneres somit bisher keine Unterlagen vorliegen, die in dienstrechtlicher Hinsicht eine Suspendierung des Rittmeisters Schnellinger rechtfertigen würden, konnte die Verfügung der Besatzungsmacht nicht als berechtigt zur Kenntnis genommen werden.

Es wurde daher auch über Ersuchen des Bundesministeriums für Inneres durch die Verbindungsstelle beim Bundeskanzleramt beim Hochkommissar der UdSSR gegen das Vorgehen des Stadtkommandanten in St. Pölten Protest eingelegt.

Da jedoch Rittmeister Schnellinger durch die Verfügung der Besatzungsmacht an der tatsächlichen Ausübung seines Dienstes behindert ist, wurde ihm vorläufig Gelegenheit gegeben, seinen zustehenden Gebührenurlaub zu konsumieren.

Zu 2.: Polizeikontrollinspektor Schwacher versieht bereits seit dem 1.1.1920 in St. Pölten Polizeidienst. Er war ursprünglich bei der städtischen Wache St. Pölten in Dienstverwendung, wurde sodann in den Personalstand der Bundespolizei übernommen, diente in den Jahren 1938 bis 1945 weiter und übte zuletzt die Funktion eines Kontrollinspektors aus.

Bereits seit einiger Zeit wurden gegen ihn verschiedene Vorwürfe in der Richtung erhoben, dass er während der Zeit der nationalsozialistischen Herrschaft Verbrechen im Sinne der §§ 3 und 4 des KVG 1947 begangen habe. Beim Landesgericht für Strafsachen Wien sind zur Gerichtszahl Vg 9 Vr 628/50 Vorerhebungen im Sinne der vorerwähnten Delikte im Gange.

Da die gerichtliche Untersuchung noch nicht abgeschlossen und somit ein Beweis für die behaupteten Verfehlungen Schwachers noch nicht vorliegt, hat die Verfügung der Besatzungsmacht der ordnungsgemässen Untersuchung vorgegriffen. Polizeikontrollinspektor Schwacher wird derzeit infolge der tatsächlichen Behinderung seiner Dienstausübung durch die Besatzungsmacht als beurlaubt behandelt."

-.-.-.-